



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82343
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 1799/12

Wien, 20. September 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das ArbeitnehmerInnen-
schutzgesetz und das Arbeits-
inspektionsgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2012

Zu dem im Schreiben vom 14. August 2012 übermittelten Entwurf des im Betreff ge-
nannten Gesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien
wie folgt Stellung genommen:

Zu § 94 Abs. 5a:

Gegen diese Regelung bestehen insofern Bedenken, als eine Zuständigkeit für Vor-
schreibungen für mehrere Arbeitsstätten normiert würde, die der Mitberücksichtigung
des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) in Anlagenverfahren im Sinne des § 93
Abs. 1 Z 1 widersprechen würde.

Zudem ist im Hinblick auf Unternehmen mit mehreren Arbeitsstätten zu bedenken, dass
Vorschreibungen gemäß § 94 ASchG auch Auswirkungen auf die Schutzinteressen der
Gewerbeordnung (GewO 1994) - im Besonderen auf den Schutz von Nachbarin-
nen/Nachbarn und Kundinnen/Kunden - haben können und somit nach der GewO 1994
zu beurteilen wären. Eine Verwaltungsvereinfachung wäre in solchen Fällen nicht zu
erwarten.

Sollte dennoch an der in Aussicht genommenen Regelung festgehalten werden, wäre zu klären, wie und von welcher Behörde die Feststellung getroffen wird, ob Arbeitsstätten tatsächlich „identisch“ sind und gegebenenfalls, wie die örtlich zuständige Anlagen-genehmigungsbehörde Kenntnis von der Vorschreibung erlangt.

Zu § 40 Abs. 7:

Angemerkt wird, dass in § 40 Abs. 7 des Entwurfes die Bezeichnung der Gefahrenklassen 1 bis 23 nicht mit der Systematik in Anhang I Teil 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 korreliert. Zum leichteren Verständnis sollte zumindest erwogen werden, sich an der Systematik dieser Verordnung zu orientieren.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.

Dr. Thomas Haunold
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-regierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 63

(zZ MA 63 - 8842/2012)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen